

Baubeschreibung

zur

Böschungssanierung im Bereich
der Bundesautobahn 20
der Autobahnmeisterei Upahl

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost

Außenstelle Güstrow

Krakower Chaussee 2A

18273 Güstrow / OT Klueß

Inhalt

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1. Auszuführende Leistungen	4
1.2. Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3. Ausgeführte Leistungen	4
1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten	4
1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2. Angaben zur Baustelle	4
2.1. Lage der Baustelle	4
2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3. Zugänge, Zufahrten	4
2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5. Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6. Gewässer	5
2.7. Baugrundverhältnisse	5
2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser	5
2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	5
2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	6
2.7.4. Schadstoffbelastung	6
2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte	6
2.10. Anlagen im Baubereich	7
2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3. Angaben zur Ausführung	8
3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.2. Bauablauf	9
3.3. Wasserhaltung	9
3.4. Baubehelfe	9
3.5. Stoffe, Bauteile	9
3.5.1. Straßenbau	11
3.5.2. Brückenbau	11
3.6. Abfälle	11
3.6.1. Allgemeines	11

3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	12
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	12
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	12
3.6.5.	Entsorgungskonzept	13
3.7.	Winterbau / Schlechtwetterperioden	13
3.8.	Beweissicherung / Zustandsfeststellung	13
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	13
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	14
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	14
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	14
3.11.2.	Vermessungsleistung	14
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	14
3.12.	Prüfungen und Nachweise	14
3.12.1.	Erstprüfungen	14
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	14
3.12.3.	Kontrollprüfungen	15
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	15
4.	Ausführungsunterlagen	15
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	15
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	15
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	16
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	16
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	16
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	17
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	17
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	17
5.2.3.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	17
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	17
5.4.	Anlagen / Formblätter	18
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	18
5.4.2.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	18
5.4.3.	Beschreibung von Homogenbereichen	18

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Im Bereich der BAB 20 Richtungsfahrbahn (RF) Stettin bei km 83,300 ist die, durch Starkregen, abgegangene Böschung zu sanieren.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Beweissicherung

Vom Auftraggeber (AG) wurde keine Beweissicherung durchgeführt. Der vorhandene Zustand von Anlagen jeglicher Art im Baustellenbereich ist durch den Auftragnehmer (AN) mit geeigneten Methoden zu erfassen und zu dokumentieren.

1.3. Ausgeführte Leistungen

-entfällt-

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

-entfällt

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Böschung neben der Standspur im Bereich der BAB 20, RF Stettin, km 83,300

Betriebskilometer (Km)

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

BAB 20

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustellen sind über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom AG nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der AG zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der AN darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie der Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter

Bei der Nutzung von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist die zeitweilige Lagerung ohne BlmSchG-Genehmigung nur für folgende Mengen zulässig:

- < 100 t nicht gefährliche Abfälle
- < 30 t gefährliche Abfälle.

Die Lagerung > 1 Jahr ist trotzdem genehmigungspflichtig, soweit die in Anhang 1 Nr. 8.14 der 4.BlmSchV genannten Kriterien erfüllt sind.

Eine Bereitstellungsfläche kann vom AG nicht bereitgestellt werden. Der AN hat in eigener Verantwortung so eine Fläche zu organisieren.

2.6. Gewässer

Jede Verunreinigung eines vorhandenen Vorfluters ist zu vermeiden.

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers in jeder Bauphase ist Sache des AN.

Mögliche Einleitungen sind mit den zuständigen Wasserbehörden und Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen.

Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

-entfällt-

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

-entfällt-

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

-entfällt-

2.7.4. Schadstoffbelastung

Die abgerutschten Böden (Bodengemisch aus Oberboden, Sand und Grassoden) wurden jeweils nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie der LAGA M20 untersucht. Die Untersuchungsergebnisse sind als Anlage beigelegt.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen und Nachweise gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Abfallgesetz hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsicht vorzulegen.

Ablagerungsstellen

Die Verwertung von überschüssigen Boden- und Baureststoffen erfolgt nach Wahl des AN. Kipgebühren sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise mit einzurechnen.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Der AN hat sicherzustellen, dass durch die Bauausführung keine Beeinträchtigungen der Umgebung (Gewässer, Böden, Grundwasser u.a.) und der anliegenden Grundstücke durch Bau- und Betriebsstoffe und andere Materialien eintritt. Durch den AN verursachte Schäden gehen zu seinen Lasten.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Natur-, Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Bauabschnittes.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Bauabschnittes.

Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind vom AN unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) vom 30. April 2015 sind öffentliche Arbeiten an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen verboten.

Für die Nutzung von Maschinen und Geräten wird auf die 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung verwiesen.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 32 BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG-

Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Da außer den Arbeiten im Bankett- und Böschungsbereich keine weiteren Erdarbeiten vorgesehen sind, wurden keine Leitungsträger angefragt.

Der AN hat sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen über vorhandene Leitungen und Kabel, die im Baubereich liegen, zu erkundigen und sich vor Beginn der Arbeiten über deren genaue Lage zu informieren. Bei Vorhandensein von Anlagen im Baufeld hat sich der AN nachweislich einweisen zu lassen. Die entsprechenden Kabelmerkbblätter u.ä. der Anlageneigentümer sind zu beachten. Dieser Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

Der AN haftet für sämtliche von ihm zu vertretenen Schäden an Kabeln oder Leitungen im Baustellenbereich.

Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, ist der AG sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der AN Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Bestehen in bestimmten Fällen Zweifel über die genaue Lage von Leitungen, so sind diese durch Suchschlitze in Handarbeit freizulegen.

Autobahnfernmelde-kabel

Grundsätzlich gilt: Der unterbrechungsfreie Fernmeldebetrieb während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

Bei Arbeiten in der Nähe der Fm-Kabel ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelschutzanweisung)“ zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Durchführung für alle Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Fm-Kabel ist eine Ortung und Kennzeichnung der Kabeltrassen mit Pflöcken sowie die Einweisung in die örtliche Lage der Kabel durch die Autobahn GmbH, NL Nordost. Das ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) im FIT Rangsdorf anzumelden.

Die Kabeltrasse ist durch eingemessene Kabelmerksteine gekennzeichnet. Diese sind ähnlich wie Grenzsteine oder Vermessungspunkte zu behandeln und deshalb im Bauabschnitt vor Überbauung/Überschüttung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

- Kabelmerksteine sind grundsätzlich über folgende Ereignisse gesetzt:
- an Kabelgarnituren und –reserven nach Vorschrift des AG
- an allen Schutzrohren außer an Kreuzungen mit Fremdleitungen
- an Richtungsänderungen der Trasse > 15°
- bei geradlinigem Verlauf der Kabeltrasse alle 50m in Höhe der Autobahnleitpfosten

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Autobahnfernmeldekabeltrasse auf der Grundlage der Bestandsunterlagen auf Vollständigkeit der Kabelmerksteine hin zu überprüfen. Die Überprüfung hat im Beisein des FIT Malchow zu erfolgen. Fehlende Kabelmerksteine sind auf der Grundlage der durch den AG (Planung und Bau Telematikanlagen) zu übergebenden ETRS-Koordinatenliste nachzusetzen. Die Absteckung der Koordinaten erfolgt durch den AN.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist während der Bauzeit am Baufeld vorbeizuführen. Auflagen des AG sowie der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten. Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdung entsteht.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese mit dem AG und der Autobahnmeisterei abzustimmen. Der Verkehr auf der A 20 ist gem. der vom AN zu erwirkenden verkehrsbehördlichen Anordnung zu gewährleisten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sollen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt werden.

Es ist eine Baustellenabsicherung gemäß RSA 21 durchzuführen.

Der AN hat mindestens 12 Werktage vor Baubeginn der Maßnahme bei

Die Autobahn GmbH des Bundes
AS Güstrow, Geschäftsbereich C 20
Krakower Chaussee 2a
18273 Güstrow / OT Klueß

(verkehr-mv@autobahn.de)

eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Errichtung von „Arbeitsstellen längerer Dauer“ auf Autobahnen zu beantragen. Diese ist gebührenpflichtig.

Für den Schutz seines auf der Einsatzstelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen als auch bei Arbeiten im Bereich der Straßen. Die Beschäftigten auf der Einsatzstelle haben Warnbekleidung entsprechend § 35 (6) StVO gemäß EN ISO 20471 Klasse 3 zu tragen. Arbeitsfahrzeuge und -geräte müssen gemäß StVO § 35, Abs. 6 mit Sicherheitskennzeichen nach DIN 30710 versehen sein und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Licht besitzen.

Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge bzw. Beschäftigte mit fehlender Warnbekleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen!

Alle für den Zeitraum der Einschränkungen ungültigen Verkehrszeichen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und in der Baustellenkalkulation mit einzurechnen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Beschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist. Die aus den vor genannten Festlegungen entstehenden Kosten sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen und sind damit abgegolten.

3.2. Bauablauf

Der abgerutschte Boden ist so aufzunehmen, dass das ursprüngliche Niveau der angrenzenden Flächen (Wiesen, Ackerflächen, Waldflächen etc.) und Mulden/Gräben wieder hergestellt wird. Die Abbruchkanten in den Böschungen sind zu begradigen.

Der abgerutschte Boden (Gemisch aus Oberboden, Schotter, Sand und Grassoden) ist aufzunehmen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Zur Sanierung der Böschungsrutschungen ist geeignetes Liefermaterial zu verwenden (z.B. GW, GI). Faschinen und Vegetationsmatten werden zur Sicherung in die Böschung eingebaut.

Das Ausmaß der Rutschung beträgt in der Breite 17 m und in der Böschungslänge 7 m.

Die Arbeiten können nur von der Fahrbahn aus ausgeführt werden.

3.3. Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN's.

3.4. Baubehelfe

Sämtliche Baubehelfe, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, sind Sache des AN und entsprechend einzukalkulieren.

3.5. Stoffe, Bauteile

Allgemein

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile und Böden einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

Die verwendeten Mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) müssen den Anforderungen der EBV vom 09.07.2021 entsprechen. Sofern die Verwendung von MEB vorgesehen ist, sind die neuen Regelungen zu berücksichtigen.

Die Einsatzmöglichkeiten aller MEB sind der Anlage 2 der EBV zu entnehmen. Dabei sind die Mindesteinbaumengen nach § 20 und die Anzeigepflichten nach § 22 der EBV zu beachten. Eine Anzeigepflicht besteht auch für die Ersatzbaustoffe BM-F3 sowie RC-3 bei Einbaumengen ab 250 m³.

Besteht eine Anzeigepflicht für die zum Einbau vorgesehenen MEB, hat der AN bei der zuständigen (Umwelt-)Behörde vier Wochen vor Einbau in schriftlicher oder elektronischer Form eine Voranzeige vorzunehmen. Die notwendigen Angaben sind dem § 22 (Absatz 3 EBV) zu entnehmen und hat mit den Angaben des Musters aus Anlage 8 der EBV zu erfolgen. Diese Anzeige des vorgesehenen Einbaus von MEB nach § 22 EBV bei der zuständigen Behörde ist dem AG zeitgleich elektronisch mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme sind anhand der zusammengefassten Lieferscheine (§ 25 Absatz 1 EBV) die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten anzeigepflichtigen MEB durch den AN unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde zu senden. Dem AG ist eine vom AN unterzeichnete Kopie der an die zuständige Behörde übermittelten Abschlussanzeige in elektronischer Form zu übermitteln.

Mineralische Ersatzbaustoffe unterliegen der Güteüberwachung gemäß EBV. Die Güteüberwachung besteht aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle sowie der Fremdüberwachung. Dem AG ist eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses des Eignungsnachweises gemäß § 5 Abs. 4 EBV sowie des Prüfzeugnisses gemäß § 7 Abs. 4 EBV für den einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoff 12 Werktage vor Einbau auszuhändigen. Die Materialklasse der Erstprüfung aus dem Eignungsnachweis sowie die Materialklasse des Prüfzeugnisses der Fremdüberwachung müssen identisch sein.

Nach Abschluss des Einbaus sind für jeden mineralischen Ersatzbaustoff der Lieferschein sowie das Deckblatt gemäß § 25 EBV dem AG unterschrieben zu übergeben.

Der dafür benötigte Kontakt des AG (z.B. E-Mail-Adresse) wird dem AN bei der Bauanlaufbesprechung durch den AG mitgeteilt. Die Bezeichnung der Datei ist wie folgt durchzuführen:

Zur Lenkung der gemäß EBV erforderlichen Dokumentation ist eine Unterlage zu führen und dem AG zu übergeben. Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- OZ
- Einbauort (Kilometrierung, Bauabschnitt)
- Lieferzeitraum
- Menge
- Materialklasse
- Datum der Freigabe
- anzeigepflichtig ja/nein.

Die Form der Dokumentation hat in pdf-Format mit Texterkennung/OCR-Format zu erfolgen.

Die Kosten, die aus der Umsetzung der vorgenannten Anforderungen entstehen, sind in die jeweilige Position des zugehörigen Baustoffes einzukalkulieren.

Der AN ist im Falle der Abgabe von nicht aufbereitetem Bodenmaterial bzw. Baggergut an Dritte (Verkauf oder sonstige Überlassung an Dritte zum Einbau in technische Bauwerke oder zur Entsorgung) der Inverkehrbringer i.S. der EBV und übernimmt damit die Pflichten gemäß § 25 EBV. Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib dieser Ausbaustoffe zu führen. Auf Kapitel 3.6.3 wird verwiesen.

Der AN hat dem AG eine Kopie des Lieferscheins sowie des Deckblattes gemäß § 25 EBV zu übergeben. Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechende Leistungsposition einzukalkulieren.

Alle Gesteinskörnungen für die Verwendung im Straßenoberbau müssen je nach vorgesehenem Verwendungszweck die Anforderungen der TL Gestein–StB 04/07 Anhänge E bis H erfüllen.

Dem AG sind die Nachweise einer Baustoffeingangsprüfung vorzulegen. Bei importierten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen tritt der Importeur an die Stelle des Herstellers.

Für alle natürlichen Baustoffgemische und Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zu beachten.

Umweltrelevante Prüfungen im Sinne Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte müssen durch dafür zugelassene Laboratorien ausgeführt werden.

Ausbreitung der Beifuß – Ambrosie (*Ambrosia artemisifolia*)

Oberboden und sonstiger Boden (auch Schotterrasen), der für eine Rückverfüllung von Baugruben, für Außenanlagenflächen, Bankette und sonstige Auffüllungen eingebaut wird, darf keinen Ambrosiasamen und keinen Ambrosiabewuchs aufweisen. Der AN hat dies sicherzustellen und in der Anwuchszeit zu kontrollieren. Die hierfür entstehenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.5.1. Straßenbau

Boden

Die Auswahl des zu liefernden Bodens (BO) hat durch den AN unter Beachtung des geplanten Einbaubereiches (Material gemäß EBV) zu erfolgen.

3.5.2. Brückenbau

-entfällt-

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der AG ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem AN wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN's erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom AN ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der AN hat den AG

unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der AN dem AG in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des AN's zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den AG in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probenummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge /-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplantem und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben)

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben. Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über Wiegescheine und das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem AG vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

3.6.5. Entsorgungskonzept

Das vom AG geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen.

3.7. Winterbau / Schlechtwetterperioden

Es ist Sache des AN, seinen Arbeitsablauf so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden.

Ungünstige Witterungsverhältnisse (regional als üblich geltende und durch meteorologische Messungen belegte Schlechtwetter- und Regentage) sind in das Angebot und die Ablaufplanung einzurechnen (z.B. angepasste Baustoffrezepteuren, Abdeckung, Einhausung). Sie begründen keine Mehrkosten, Zeitverzögerungen oder Verlängerung der Bauzeit.

Sofern aus der vom AN aufgestellten detaillierten Ablaufplanung mit der Notwendigkeit dieser Aufwendungen bei einzelnen Leistungspositionen gerechnet werden muss, ist dies entsprechend einzukalkulieren. Auf Verlangen des AG hat der Bieter vor Zuschlagserteilung den kalkulierten Ablaufplan vorzulegen.

3.8. Beweissicherung / Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom AN als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom AN, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung, mit den Beteiligten wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der AN hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Arbeitsstelle, sowie den Natur- und Landschaftsschutz sind vom AN zu veranlassen.

Der AN hat seine Technologie (insbesondere Frästechnologie und Verdichtungsarbeiten) sowie seine zum Einsatz kommende Gerätetechnik so zu wählen, dass angrenzende Bauteile und Anlagen sowie der an der Baustelle vorbeigeführte Verkehr nicht beschädigt werden. Ggf. eintretende Beschädigungen werden zu Lasten des AN beseitigt. Die Grenzwerte der DIN 4150 sind einzuhalten.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

-entfällt-

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

-entfällt-

3.11.2. Vermessungsleistung

-entfällt-

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von AN und AG aufzustellen. Vom AN ohne Beteiligung des AG's erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des AG's zu wiederholen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

Eignungsnachweis

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Erst-/Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen sowie Eignungsnachweise oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 12 Werktage vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte vom AN nachzuweisen. Hier ist das Kapitel 3.5. zu beachten. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Erst-/Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Erst-/Eignungsprüfungen ist zu beachten.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.12.3. Kontrollprüfungen

Allgemein

Kontrollprüfungen werden vom AG veranlasst. Der AN hat die damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen kann nur bis zu 6 Wochen nach Übersendung des Prüfberichtes gefordert werden.

Der AN hat dem AG bei der Entnahme von Proben zu unterstützen.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Die Kosten für die technischen Schutzmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sollte Ambrosiabewuchs festgestellt werden, sind die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.

Das Merkblatt – „Schutz der Beschäftigten bei der Bekämpfung von Ambrosia – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie Aufsichtsbehörden“ ist zu beachten.

Der AN hat festgestellte Ambrosiabestände sofort an den AG zu melden.

Die ASR A5.2 in der aktuellen Fassung ist zum Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr zu beachten.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem AN nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des AN's ausweisen.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Bei Baubeginn ist dem AG ein detaillierter Bauzeitenplan, untersetzt mit Arbeitskräften und Geräten, vom AN vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist regelmäßig dem Baufortschritt anzupassen.

Der Bauzeitenplan ist zusätzlich in digitaler Form - Dateiformat „MS-Project (mpp-Format)“ - zu übergeben. In der Datei sind der kritische Weg und die zeitlichen Abhängigkeiten der Abläufe anzugeben. Die Verknüpfungen der Vorgänge untereinander sind mit allen Angaben darzustellen. Zusätzlich ist der Bauzeitenplan im PDF-Format zu übergeben.

Des Weiteren sind dem AG zu übergeben:

- Bauzeitenplan
- Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung einschl. Verkehrszeichenpläne, Sperrgenehmigungen
- Zahlungsplan

- Eignungsnachweise

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

-entfällt-

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Technische Lieferbedingungen

- TL Gestein-StB 04 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV E-StB 17 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV

- ZTV La-StB 18 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV

- ZTV-SA 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV

- mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
Bezugsquelle: VkbI-Verlag

- ZTV FRS 2013, Fassung 2017 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Bezugsquelle: FGSV

- TK FRS 2020 Technische Kriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2020
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesseling Straße 17
50999 Köln
- BASt: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2. *Ergänzungen zu den Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen*

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

-entfällt-

5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

-entfällt-

5.2.3. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

-entfällt-

5.3. *Sonstige anzuwendende technische Regelwerke*

-entfällt-

5.4. Anlagen / Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt: Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle



Niederlassung:	Außenstelle:		Projektnummer:	Zeitraum:				
Baumaßnahme:								
Auftragnehmer: (Name/Anschrift)								
Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) m³	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B.)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
		Filter 1 <>	Filter 2 <>	Filter 3 <>	V	A	B	Filter 4 <>

5.4.2. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

-entfällt-

5.4.3. Beschreibung von Homogenbereichen

-entfällt-